



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**  
(Datenschutzinformation)

**Amt für Migration und Integration/ Aufnahme und Unterbringung**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:info@bodenseekreis.de">info@bodenseekreis.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de">datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Für die Planung der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften wird eine Belegungsliste geführt.  Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Mitarbeiter im Amt für Migration und Integration  An die Träger der Flüchtlingssozialarbeit werden lediglich die personenbezogenen Daten gemäß FlüAG §16 Abs. 2 weitergegeben.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Daten werden teilweise nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung gelöscht. Generell ist keine Frist bekannt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Die Bereitstellung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Aufgabenerfüllung nach dem FlüAG kann sonst nicht gewährleistet werden.

